

1. Der Vorstand besteht aus ein bis vier Personen.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein befugt. Die Mitgliedervertretung hat einen Vorsitzenden zu bestimmen, dessen Stimme in Entscheidungen des Vorstands bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Vorstandsmitglieds dessen Befugnisse ausübt. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bis zur nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung vom Aufsichtsrat, oder in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten von der FMA zu bestellen.
4. Der Vorstand und die Stellvertreter werden von der Mitgliedervertretung auf 5 Jahre, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedervertretung kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliedervertretung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt worden sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Zur Erfüllung seines Aufgabenbereiches kann der Vorstand einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte(n) oder Prokuristen bestellen. Für diesen Fall sind zwischen dem Vorstand und dem(n) Handlungsbevollmächtigten bzw. Prokuristen die entsprechenden Zuständigkeitsbereiche festzulegen und diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ist ein Handlungsbevollmächtigter oder Prokurist bestellt, kann dieser kollektiv mit einem Vorstandsmitglied den Verein vertreten.